

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstentland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. April 1891.

10.

Gesetz vom 21. März 1891,

gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,
betreffend die Classification einiger Straßen.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Straßenstrecke, welche von Perteole nach Scodovacca führt und der Concurrenzstraße Scodovacca-Terzo als Vervollständigung dient; die Gemeindestraße, welche bei der Vorstadt Vidischini von Gradisca-Bruma von der Concurrenzstraße Gradisca-Moraro abzweigt und über Farra nach S. Lorenzo di Mossa führt; und schließlich die Gemeindestraße, welche bei Dolegna beginnend über Mernico nach Collobrida führt, werden als Concurrenzstraßen erklärt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
Wien, am 21. März 1891.

Franz Joseph m. p.

Zaasse m. p.

